

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 5 / 2011
Erscheinungstag: 4. Februar 2011



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 23
2. Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.01.2011:
Bebauungsplan Nr. 0400.3 „An der Heubahn“, Erkelenz-Golkrath S. 25
3. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 03.02.2011 S. 27
4. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung
Düsseldorf
hier: Flurbereinigung Gustorf, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter
Rechte S. 29
5. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung des Landesbetriebes
Straßenbau NRW
hier: Einziehungsabsicht von Teilstrecken der Landesstraße 19 S. 31
6. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossen-
schaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Erkelenz/ Gerderath S. 32

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

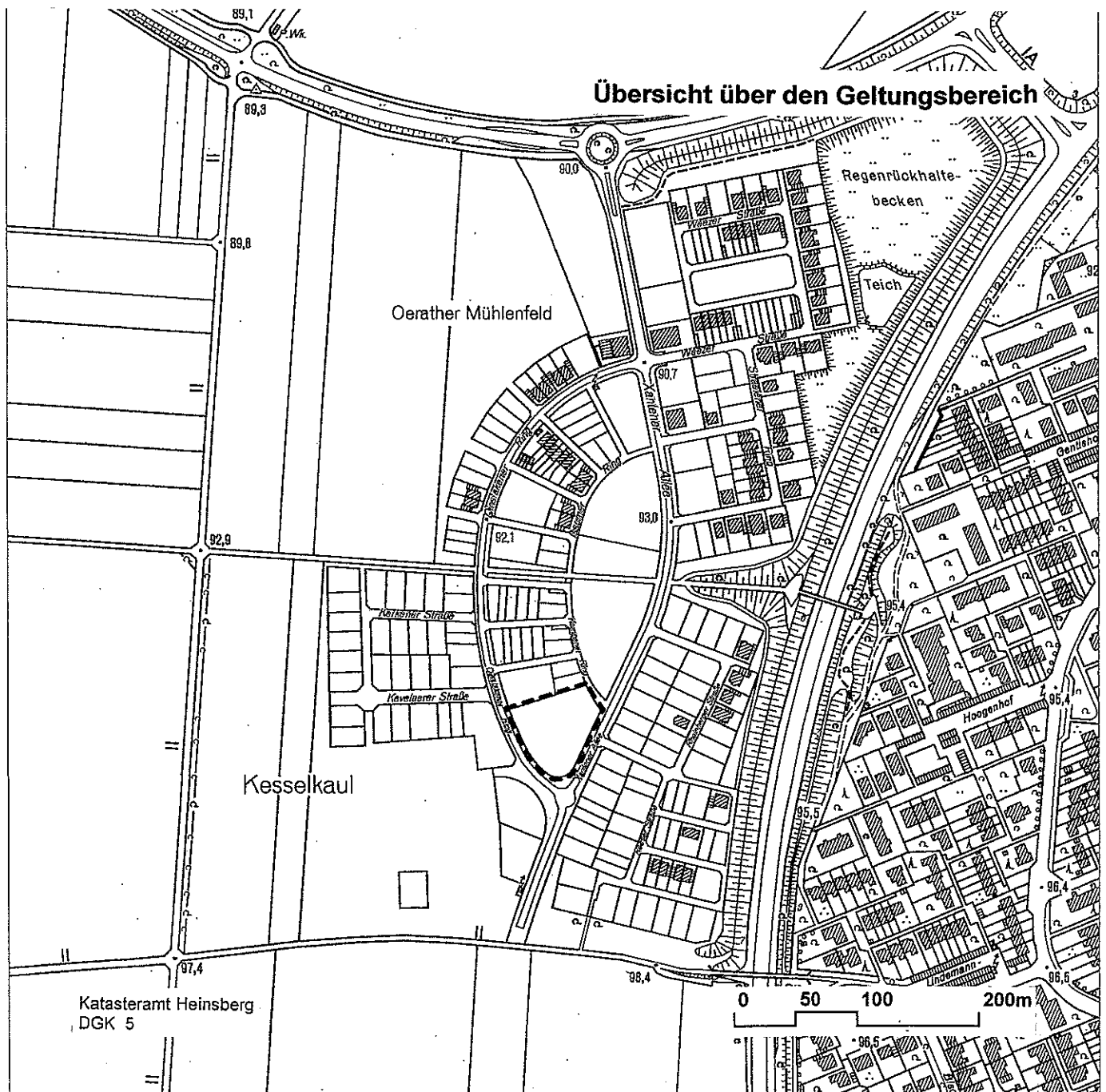
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung
online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 02.02.2011 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht und der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahme hinsichtlich des Grundwassers

von 14.02.2011 bis 16.03.2011

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

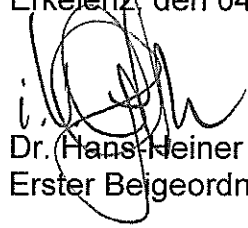
Erkelenz, den 04.02.2011



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet die Öffentlichkeitsbeteiligung für den o.a. Bebauungsplan, nicht wie im Amtsblatt Nr. 4/2011 vom 28.01.2011 irrtümlich angegeben am 08.02.2010, sondern am 08.02.2011 statt.

Erkelenz, den 04.02.2011



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 03.02.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13.11.2007 (GV NRW, S. 561), zuletzt geändert durch VO vom 21.12.2010 (GV NRW, S.700) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 02.02.2011 für die Stadt Erkelenz verordnet:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „3. Fahrradfrühling“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag 15.05.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 25.09.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 23.10.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung des „Nikolausmarktes“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 04.12.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem in § 1 festgesetzten Rahmen Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4 In - Kraft – Treten

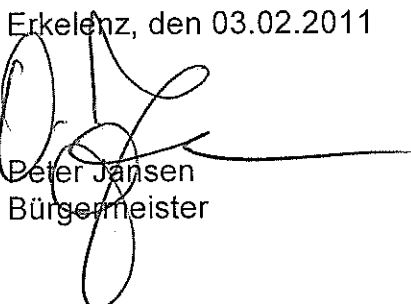
Diese Verordnung tritt am 15.05.2011 in Kraft und am 05.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 03.02.2011



Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Flurbereinigung Gustorf
Az.: 13 82 2

Mönchengladbach, 21.01.2011

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 19 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006 und am 29.04.2010 erfolgt und öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem 20. Änderungsbeschluss vom 25.11.2010 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Düsseldorf**Rhein – Kreis Neuss****Gemeinde Jüchen**

Gemarkung Hochneukirch	Flur 16	Flurstück 62, 63
	Flur 17	Flurstück 2, 16, 233, 234, 235

Regierungsbezirk Köln**Kreis Heinsberg****Stadt Erkelenz**

Gemarkung Borschemich	Flur 10	Flurstück 76, 77
Gemarkung Immerath	Flur 21	Flurstück 2, 4, 6

Rhein-Erft-Kreis**Stadt Bedburg**

Gemarkung Bedburg	Flur 8	Flurstück 98, 99, 100
	Flur 20	Flurstück 161
	Flur 21	Flurstück 43
	Flur 23	Flurstück 429
	Flur 24	Flurstück 400
	Flur 32	Flurstück 3

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung

dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS)

(Huber)

Erkelenz, den 04.02.2011


Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung des Landesbetrieb Straßenbau NRW Folgendes bekannt:Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht von Teilstrecken der Landesstrasse 19

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Niederrhein vom 24.01.2011, 4800/41.150/4.22.02.02

Gemäß § 7 Abs. 4 Strassen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, wird die beabsichtigte Einziehung der nachfolgend beschriebenen Teilstrecken von den berührten Gemeinden und Städten auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Lage der einzuziehenden Teilstrecken: Stadt Erkelenz
Regierungsbezirk Köln

Beginn und Ende der einzuziehenden Teilstrecken:

L 19 im Abschnitt 15
 von NK 4904050 nach NK 4904079
 von Station 1,347 Km bis Station 2,262 Km

Begründung:

Im Zuge des genehmigten Braunkohlentagebaues Garzweiler II der RWE Power Aktiengesellschaft wird die dargestellte Teilstrecke der L 19 durch bergbauliche Maßnahmen ab dem 01.10.2011 in Anspruch genommen und soll daher mit Wirkung vom 01.10.2011 eingezogen werden.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecken liegt vom 07. Februar 2011 bis zum 06. Mai 2011 während der üblichen Dienststunden, und zwar:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 134, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

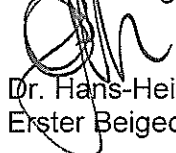
Mönchengladbach, den 24.01.2011

Landesbetrieb Strassenbau NRW
Niederlassung Niederrhein
Im Auftrag

(Manfred Groß)

Erkelenz, den 04.02.2011

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz/Gerderath

am Mittwoch, dem 23. März 2011

um 20,00 Uhr

in der Gaststätte "Alt Gerderath" in Gerderath

Alle Jagdgenossen werden hiermit nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Erkelenz/Gerderath zu dieser Versammlung eingeladen. Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und/des Kassenführers
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl des Schrift- und Kassenführers
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Auszahlung der Jagdpacht
9. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Erkelenz, den 3. Februar 2011


(Leo Schmitz)
Vorsitzender